

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ottweiler für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 30.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit	dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	27.730.012	EURO
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	<u>32.694.511</u>	EURO
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen	auf	-4.964.499	EURO
2. im Finanzhaushalt mit	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	2.234.700	EURO
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	<u>6.919.700</u>	EURO
	dem Saldo aus Investitionstätigkeit	auf	-4.685.000	EURO
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	8.209.799	EURO
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	<u>551.000</u>	EURO
	dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit	auf	7.658.799	EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird festgesetzt auf 4.685.000 EURO.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf 350.000 EURO.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf 15.000.000 EURO.

§ 5

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 2.647.368 EURO.

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 2.317.131 EURO.

§ 6

Die **Hebesätze für die Realsteuern** werden gemäß der vom Stadtrat am 14.12.2022 beschlossenen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	-Grundsteuer A-	340	v.H.
	b) für die Grundstücke	-Grundsteuer B-	495	v.H.
2. Gewerbesteuer			455	v.H.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 30.03.2023 beschlossene **Stellenplan**.

Ottweiler, den 31. März 2023

Der Bürgermeister
(Schäfer)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 KSVG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 wurde erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

“Saarland

Landesverwaltungsamt

- Kommunalaufsicht -

Genehmigung

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2023 der **Stadt Ottweiler** genehmige ich

- gemäß § 92 Abs. 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
in Höhe von **4.685.000 €**

und

- gemäß § 91 Abs. 4 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
in Höhe von **350.000 €**

St. Ingbert, 12.07.2023

im Auftrag

(Thomas Frey)

(Dienstsiegel)".

- - -

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 31.07.2023 bis 08.08.2023 während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags und mittwochs von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) im Rathaus Illinger Straße 7, Zimmer 37, öffentlich aus.

Ottweiler, 19. Juli 2023

(Schäfer)

Bürgermeister